

30.10.01**Empfehlungen
der Ausschüsse**R - AS - FJ - G - U - Vk - Wizu **Punkt ...** der 769. Sitzung des Bundesrates am 9. November 2001

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften

A.

Der **federführende Rechtsausschuss (R)**,
der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik (AS)**,
der **Gesundheitsausschuss (G)**,
der **Verkehrsausschuss (Vk)** und
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat,

zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt
Stellung zu nehmen:

G 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 84 Abs. 1 AMG)

In Artikel 1 Nr. 1 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1; dieser wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Satz 1 gilt auch, wenn das Arzneimittel nicht bei der verletzten Person
unmittelbar angewendet wurde."

bb) Im bisherigen Satz 2 werden in Nr. 1 die Wörter "und ihre Ursache im
Bereich der Entwicklung oder Herstellung haben" gestrichen.'

Ausgeliefert am 30. OKT. 2001

...

Begründung:

Auch bei Infektionen, die von Personen ausgelöst werden, die durch Arzneimittel infiziert wurden, realisiert sich das Arzneimittelrisiko, so dass derartige Schäden in die AMG-Haftung einbezogen werden müssen. Ob auch sogenannte Sekundärgeschädigte einen Anspruch auf Schadensersatz haben können, ist seit langem umstritten; gerichtliche Entscheidungen zu dieser Frage liegen allerdings noch nicht vor. Zur Beendigung der hierüber bestehenden Diskussion sollte im Rahmen der anstehenden Reform des Schadensersatzrechts eine Klarstellung in das Arzneimittelgesetz aufgenommen werden, nach der auch die mittelbar Geschädigten in den Schutzbereich fallen.

G
bei
Annahme
entfällt
Ziffer 3

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 84 Abs. 2 AMG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b § 84 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Kann der pharmazeutische Unternehmer nicht nachweisen, dass

1. die schädlichen Wirkungen des Arzneimittels nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft vertretbar sind oder
2. die Arzneimittelinformation den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft entsprach oder der Schaden auch bei ordnungsgemäßer Information eingetreten wäre,

so wird vermutet, dass die Verletzung infolge der Anwendung des Arzneimittels eingetreten ist. Die Vermutung nach Satz 1 gilt auch, wenn die Verletzung durch die Anwendung weiterer Arzneimittel verursacht worden sein kann."

Begründung:

Der pharmazeutische Unternehmer ist beweisrechtlich verantwortlich für den Nachweis, dass die Risiko-Nutzen-Abwägung seines Arzneimittels positiv ausfällt, also "vertretbar" ist. Kann sich der pharmazeutische Unternehmer bei einem eingetretenen Schaden nicht entlasten, indem er das Fehlen der generellen Eignung beweist, wird auch die konkrete Verursachung der Rechtsgutverletzung durch das Arzneimittel widerleglich vermutet. Der pharmazeutische Unternehmer kann dann nachweisen, dass sein Arzneimittel diesen Schaden nicht verursacht hat.

Dieses muss entsprechend auch für die im alleinigen Verantwortungsbereich des pharmazeutischen Unternehmers liegende Information gelten. Deshalb ist dieser auch bei Instruktionsfehlern verpflichtet, sich zu entlasten bzw. nachzuweisen, dass die Verletzung bei ordnungsgemäßer Information nicht eingetreten wäre.

Satz 2 passt die in § 84 Abs. 2 Satz 4 AMG-E enthaltene Bestimmung an die Regelung in Satz 1 an. Die dort geregelte Vermutung soll auch dann eingreifen, wenn nicht sicher geklärt werden kann, welches von mehreren beim Geschädigten angewendeten Arzneimitteln den eingetretenen Schaden verursacht hat.

R
Wi

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 2

3. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 84 Abs. 2 Satz 4 AMG)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b § 84 Abs. 2 ist Satz 4 wie folgt zu ändern:

- a) Der abschließende Punkt ist durch ein Komma zu ersetzen.
- b) Folgende Wörter sind anzufügen:

"es sei denn, dass wegen des Gebrauchs dieser Arzneimittel Ansprüche nach dieser Vorschrift aus anderen Gründen als der fehlenden Kausalität nicht gegeben sind."

Begründung:

Die Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 AMG-E gilt auch dann, wenn der Geschädigte weitere Arzneimittel angewandt hat und unklar ist, welches Arzneimittel den Schaden verursacht hat (§ 84 Abs. 2 Satz 4 AMG-E). Diese Regelung ist grundsätzlich richtig, da Unklarheiten über den Kausalzusammenhang nicht zu Lasten des Geschädigten gehen dürfen, wenn feststeht, dass beide Arzneimittel den Schaden verursacht haben können und lediglich nicht feststeht, welches der beiden Arzneimittel den Schaden tatsächlich verursacht hat. Dies entspricht dem Rechtsgedanken des § 830 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Diese Regelung bedarf jedoch der Einschränkung, wenn der Hersteller des weiteren im Einzelfall zur Schadensverursachung geeigneten Arzneimittels aus anderen Gründen nicht haftet. In diesen Fällen ist es nicht gerechtfertigt, den in Anspruch genommenen Hersteller haften zu lassen. Hier würde die Beweiserleichterung nicht nur über eine Kausalitätsfrage hinweghelfen (Urheberzweifel), sondern eine Haftung des pharmazeutischen Unternehmers auch für solche Schäden begründen, die der Betroffene nach der Wertung des § 84 Abs. 1 AMG-E nicht geltend machen können soll.

Die Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 AMG-E bedarf daher der vorgeschlagenen ergänzenden Regelung, die es dem vom Geschädigten in Anspruch genommenen pharmazeutischen Unternehmer erlaubt, die nach den Sätzen 1 und 2 dieser Vorschrift zu seinen Lasten vermutete Kausalität ausnahmsweise mit dem Hinweis auf die Verwendung eines anderen Arzneimittels nach § 84 Abs. 2 Satz 3 AMG-E zu erschüttern, wenn dessen Hersteller dem Geschädigten wegen des erlittenen Schadens nicht zum Schadensersatz verpflichtet ist.

Dies betrifft die Fälle, in denen die Haftungsvoraussetzungen nicht vorliegen, weil

- bei diesem Präparat die schädlichen Wirkungen wegen des hohen Indikationsanspruchs (z. B. sogenannte Aidsmittel) nach § 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AMG-E vertretbar sind und der Schaden auch nicht infolge einer unzureichenden Fachinformation oder Gebrauchsanweisung entstanden ist (§ 84 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AMG-E) oder
- der Schaden seine Ursache nicht im Bereich der Entwicklung und Herstellung des Arzneimittels hat (§ 84 Abs. 3 AMG-E).

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmetatbestände muss dem in Anspruch genommenen Unternehmer auferlegt werden, da er sich auf diese Ausnahmetatbestände beruft. Gelingt ihm dieser Nachweis, muss der Geschädigte die Kausalität des Arzneimittels nachweisen, um dessen pharmazeutischen Unternehmer erfolgreich auf Schadensersatz in Anspruch nehmen zu können.

Gelingt dem in Anspruch genommenen pharmazeutischen Unternehmer der Entlastungsbeweis nicht und kommt es später zu einem Regressprozess, müsste er die Voraussetzungen des § 84 Abs. 1 AMG-E beweisen, wobei ihm die Vermutung des § 84 Abs. 2 AMG-E zugute käme. Der in Regress genommene Unternehmer müsste seinerseits die Voraussetzungen des § 84 Abs. 3 AMG-E beweisen. Dieses Ergebnis ist angemessen. Der zunächst in Anspruch genommene Unternehmer kann durch eine Streitverkündung für seine prozesuale Absicherung sorgen.

Die Begründung des Gesetzentwurfs billigt im Grundsatz diese Lösung (BR-Drs. 742/01, S. 45). Ihr fehlt jedoch insoweit eine klare Aussage. Wegen der abschließenden Formulierung des § 84 Abs. 2 Satz 4 AMG-E reicht es jedenfalls nicht aus, diesen Fall lediglich in der Begründung anzusprechen. Vielmehr bedarf es einer ausdrücklichen Regelung im Gesetzestext. Umkehrschlüsse für die Regelungen des § 830 BGB und der §§ 6 ff. UmweltHG sind nicht beabsichtigt und nicht zu befürchten, da Zweck der ergänzenden Regelung eine erforderliche Klarstellung ist.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a Abs. 1 Satz 1 AMG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 84a Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "den Schaden verursacht hat," durch die Wörter "nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen," zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Auskunftsanspruch soll der Geschädigte in die Lage versetzt werden, von dem pharmazeutischen Unternehmer alle notwendigen Fakten zu erlangen, die er zur Darlegung und zum Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen für den Schadensersatzanspruch nach § 84 Abs. 1 AMG braucht. Da

§ 84 Abs. 2 AMG-E dem Arzneimittelanwender den Nachweis der Kausalität durch eine Vermutung erleichtert, die bereits dann eingreift, wenn das Arzneimittel nach den Gegebenheiten des Einzelfalls geeignet ist, den Schaden zu verursachen, genügt insoweit schon die Darlegung und im Streitfall der Beweis, dass das Arzneimittel nach den Umständen des Einzelfalls dazu geeignet war, den eingetretenen Schaden zu verursachen. Dieser Beweiserleichterung sollten die Voraussetzungen der Auskunftspflicht in § 84a AMG-E Rechnung tragen. Einer Auskunftspflicht bedarf es nicht mehr, wenn bereits die konkrete Möglichkeit der Schadensverursachung durch das Arzneimittel feststeht. Die Auskunftspflicht sollte deshalb bereits früher eingreifen, damit der Arzneimittelanwender in die Lage versetzt wird, die im Rahmen des § 84 Abs. 2 Satz 1 AMG-E anspruchsbegründenden Tatsachen in Erfahrung zu bringen. Aus diesem Grund sollte sich die durch Tatsachen belegte Annahme in § 84a Abs. 1 Satz 1 AMG-E nicht auf die Verursachung des Schadens, sondern auf die im Einzelfall gegebene Eignung des Arzneimittels, den Schaden zu verursachen, beziehen.

Wi 5. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a Abs. 1 Satz 1 AMG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 84a Abs. 1 Satz 1 sind die Wörter "es sei denn, dies ist zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 84 besteht, nicht erforderlich" durch die Wörter "soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 84 besteht, erforderlich ist" zu ersetzen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht im Gegensatz zu dem in der 13. Legislaturperiode vorgelegten Vorgängerentwurf eine Umkehr der Beweislast für die Erforderlichkeit der Auskunft zu Lasten des Pharmaunternehmers vor. Eine solche Beweislastumkehr ist jedoch missbrauchsanfällig und entspricht auch nicht den Parallelregelungen in § 8 UmweltHG und § 35 GenTG.

Der Auskunftsanspruch dient der Vorprüfung, ob ein Schadensersatzanspruch des Geschädigten gegen den Unternehmer Aussicht auf Erfolg hat. Das Merkmal der "Erforderlichkeit" soll die Bezogenheit des Auskunftsanspruchs auf die Haftung sicherstellen. Der Auskunftsanspruch wird daher auf ein sachdienliches Maß begrenzt. Dies ist nicht nur prozessökonomisch, sondern soll auch sicherstellen, dass der Auskunftsanspruch nicht missbraucht wird, um Informationen für die Durchsetzung ganz anderer Zwecke zu sammeln. Diese Eingrenzung ist zwingend geboten, ohne sie drohen den Pharmaunternehmen Ausforschungsanfragen, die erheblichen Zeit- und Verwaltungsaufwand erfordern, ohne dass berechtigte Ansprüche dahinter stehen.

Die Beweislast für den Nachweis der Erforderlichkeit dem Geschädigten aufzuerlegen, ist für diesen auch nicht unzumutbar, da der Schaden in seiner

Sphäre liegt und er den Nachweis, dass die Auskunft erforderlich ist, auf Grund der Sachnähe leichter führen kann als der Pharmaunternehmer den Gegenbeweis.

R
G

6. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a Abs. 1 Satz 3 AMG)

In Artikel 1 Nr. 2 § 84a Abs. 1 ist Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

"Soweit nicht die Angelegenheit nur geringe Bedeutung hat, hat der pharmazeutische Unternehmer auf Verlangen an Eides statt zu versichern, dass er die Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht hat, als er dazu im Stande sei. § 261 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. Weigert sich der pharmazeutische Unternehmer, die in der Auskunft enthaltenen Angaben an Eides statt zu versichern, wird vermutet, dass das Arzneimittel zur Verursachung des Schadens geeignet ist."

Begründung:

Der Bundesrat hält die Bezugnahme auf die §§ 259 bis 261 BGB für nicht geeignet, dem Geschädigten in angemessener Zeit zu einer vollständigen und nach bestem Wissen des Unternehmers erteilten Auskunft zu verhelfen. Der Geschädigte wird in der Regel gerade nicht in der Lage sein, hinreichende Gründe darzulegen, die zu der Annahme berechtigen, dass die Auskunft unrichtig und/oder unvollständig erteilt ist, was bei gehöriger Sorgfalt hätte vermieden werden können (vgl. BGHZ 89, 140). Weigert sich sodann der Unternehmer, seine Angaben eidesstattlich zu versichern, müsste der Geschädigte den Klageweg beschreiten und im Prozess die Voraussetzungen für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung dartun. Wegen dieser Schwierigkeiten bei der Erzwingung einer richtigen und vollständigen Auskunft verbessert die vorgesehene Regelung die Lage des Arzneimittelgeschädigten für die Prüfung und Darlegung eines Schadensersatzanspruchs nur scheinbar. Dieses Ziel ist vielmehr dadurch zu erreichen, dem Unternehmer die Verpflichtung zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung ohne die einschränkenden Voraussetzungen in § 259 Abs. 2 und § 260 Abs. 2 BGB aufzuerlegen und an dessen Weigerung zur Ableistung der eidesstattlichen Versicherung beweisrechtliche Nachteile zu knüpfen. Dem Unternehmer bleibt die Möglichkeit, die in diesen Fällen zu seinen Lasten ergänzend zur Vermutung des Ursachenzusammenhangs nach § 84 Abs. 2 AMG-E eingreifende Eignungsvermutung zu widerlegen oder, wenn er die insoweit erforderlichen Tatsachen nicht offen legen und unter Beweis stellen will, den Anspruchsteller durch Erfüllung des Schadensersatzanspruchs klaglos zu stellen. Eine solche Vermutungsregelung ist zur Ergänzung der in § 84 Abs. 2 AMG-E vorgesehenen Regelung sinnvoll und auch erforderlich, soweit der Geschädigte

auf vollständige und zutreffende Auskunft angewiesen ist, um als Voraussetzung für die Geltendmachung eines Anspruchs nach § 84 Abs. 1 AMG-E die Schadensgeignetheit prüfen und darlegen zu können.

R 7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 2 AMG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob an Stelle der Ausnahmetatbestände in § 84a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AMG-E jeweils eine Abwägungsklausel einzufügen ist, nach der zwischen dem Auskunftsinteresse des Geschädigten und dem Geheimhaltungsinteresse des pharmazeutischen Unternehmers oder eines Dritten abgewogen werden muss.

Begründung:

Der Auskunftsanspruch des Geschädigten nach § 84a Abs. 1 Satz 1, 2 und Abs. 2 Satz 1 AMG-E kann auf Grund der Ausnahmetatbestände in § 84a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AMG-E wegen Geheimhaltungsinteressen des pharmazeutischen Unternehmers oder Dritter ausgeschlossen sein. Es ist eine missbräuchliche Handhabung zu befürchten, da es dem Pharmazieunternehmer nicht schwer fallen wird, unter Hinweis auf die Konkurrenz und hohe Entwicklungskosten ein auskunfts ausschließendes Geheimhaltungsinteresse erfolgreich ins Feld zu führen und damit den Anspruch des Geschädigten leer laufen zu lassen. Die Begründung führt auch nicht näher aus, welche schutzwürdigen Interessen Dritter von dieser Vorschrift erfasst sein sollen. Die gegeneinander abzuwägenden Interessen sollten im Gesetz selbst verdeutlicht werden.

Die Ausschlussstatbestände in § 84a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AMG-E stellen keinen sachgerechten Interessenausgleich her. Stattdessen sollte eine Abwägungsklausel eingefügt werden, nach der zwischen dem Auskunftsinteresse und dem Geheimhaltungsinteresse abgewogen werden muss. In diesem Fall wäre die Gefahr einer missbräuchlichen Berufung auf ein Geheimhaltungsinteresse nicht groß, da im Einzelfall letztlich die Gerichte darüber zu entscheiden hätten.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a Abs. 3 - neu - AMG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 84a folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Für die Auskunftsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben."

Begründung:

Bei dem Auskunftsanspruch gegen die Behörde nach § 84a Abs. 2 AMG-E handelt es sich um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts (BR-Drs. 742/01, S. 49). Er wäre daher grundsätzlich vor den Verwaltungsgerichten durchzusetzen (§ 40 Abs. 1 VwGO). Dies ist jedoch nicht prozessökonomisch. Der Geschädigte müsste dann zur Erlangung einer vollständigen Auskunft zwei parallele Verfahren führen, obwohl weitgehend die gleichen Anspruchsvoraussetzungen zu prüfen sind. Unternehmer und Behörde könnten auch nicht als Streitgenossen verklagt werden. Dies hätte zur Folge, dass der gleiche Sachverhalt, insbesondere der Ausnahmetatbestand des § 84a Abs. 1 Satz 4 AMG-E, von verschiedenen Gerichten möglicherweise unterschiedlich beurteilt wird. Die Zuweisung des Auskunftsanspruchs gegen die Behörde aus § 84a Abs. 2 AMG-E an die Verwaltungsgerichte ist auch nicht aus anderen Gründen zwingend erforderlich. Schon der Wortlaut des § 84a Abs. 2 Satz 1 AMG-E spricht für einen einheitlichen materiell-rechtlichen Anspruch, der die zivilrechtliche Haftung des Unternehmers zu realisieren hilft. Auch dürften die ordentlichen Gerichte in der Regel sachnäher und daher berufener sein, die Voraussetzungen des § 84a Abs. 2 AMG-E in Verbindung mit § 84a Abs. 1 und § 84 AMG-E zu beurteilen.

Um die dargestellten Schwierigkeiten bei der Rechtsverfolgung zu vermeiden, ist für die gerichtliche Durchsetzung des Auskunftsanspruch aus § 84a AMG-E einheitlich der ordentliche Rechtsweg vorzusehen. Hinsichtlich des Absatzes 1 handelt es sich insoweit allerdings nur um eine deklaratorische Regelung. Mit der gemeinsamen Nennung beider Absätze soll der einheitliche Charakter der beiden Auskunftsansprüche unterstrichen werden.

Wi 9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a Abs. 3 - neu - AMG)

bei
Annahme
entfällt
Ziffer 10

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 84a folgender Absatz 3 anzufügen:

"(3) Wird ein pharmazeutischer Unternehmer auf Leistung von Schadensersatz gemäß § 84 in Anspruch genommen, so hat er gegenüber dem Anspruchsteller einen Anspruch auf Auskunft über die vollständige Krankengeschichte des Geschädigten. Der Auskunftsanspruch erstreckt sich auf die Vorlage der vollständigen Krankenunterlagen, die durch die Ärzte erstellt worden sind, die das Arzneimittel verordnet oder die den Geschädigten ansonsten behandelt haben, soweit dies zur Feststellung, ob ein Anspruch nach § 84 besteht, erforderlich ist. Der Anspruchsteller ist verpflichtet, die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden, wenn dies zur Beschaffung von ärztlichen Krankenberichten erforderlich ist."

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch dem pharmazeutischen Unternehmer ein Anspruch auf alle relevanten Informationen gegenüber dem Geschädigten zustehen sollte (Offenlegungsverpflichtung des potenziell Geschädigten, vgl. auch § 10 UmweltHG). Auf Grund der Kausalitätsvermutung in § 84 Abs. 2 AMG-E sowie der Auskunftsansprüche des Geschädigten nach § 84a AMG-E handelt es sich um ein Gebot der Waffengleichheit, auch dem in Anspruch genommenen pharmazeutischen Unternehmer die Möglichkeit zu gewähren, an relevante Informationen im Haftungsprozess zu gelangen. Dies gilt insbesondere deshalb, da sich der überwiegende Teil des wesentlichen Schadensablaufs in der Sphäre des Geschädigten abgespielt hat. Insoweit unterscheidet sich die Haftung nach dem Arzneimittelgesetz auch von anderen Haftungskonstellationen. Ohne die entsprechenden Auskünfte des Geschädigten hätte der in Anspruch genommene Unternehmer keine realistische Chance, die in § 84 Abs. 2 AMG-E vermutete Kausalität zu erschüttern. Die Kausalitätsvermutung würde sich dann in eine bedenkliche Kausalitätsfiktion verwandeln.

Die von der Gesetzesbegründung gegen einen solchen Auskunftsanspruch angeführten Argumente (BR-Drs. 742/01, S. 49 f.) vermögen nicht zu überzeugen:

Der Hinweis auf die prozessuale Darlegungslast des Geschädigten nach § 84 Abs. 2 AMG-E übersieht, dass der Unternehmer zur Erschütterung der zu seinen Lasten in § 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 AMG-E vermuteten Kausalität "andere Umstände" im Sinne des § 84 Abs. 2 Satz 3 AMG-E darlegen und beweisen muss. Diese anderen Umstände gehören nicht zur anspruchsbegründenden Darlegungslast des Geschädigten. Dem pharmazeutischen Unternehmer sind diese Umstände aber regelmäßig nicht bekannt, wenn sie sich in der Sphäre des Geschädigten ereignet haben. Dies gilt beispielsweise für die Einnahme weiterer Arzneimittel, die wegen ihres hohen Indikationsanspruchs schädliche Wirkungen als vertretbar erscheinen lassen. Damit der vom Geschädigten in Anspruch genommene pharmazeutische Unternehmer seine gesetzlich vorgesehenen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen kann, ist er auf eine entsprechende Auskunft des Geschädigten angewiesen.

Ein Konflikt mit dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten (vgl. BR-Drs. 742/01, S. 50) besteht nicht. Ein eigener Auskunftsanspruch des pharmazeutischen Unternehmers besteht nur, soweit er vom Geschädigten in Anspruch genommen wird. Im Übrigen geht auch die Gesetzesbegründung davon aus, dass der Geschädigte aus prozessualen Gründen die erforderlichen Informationen offen legen muss.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 84a AMG)

entfällt bei
Annahme
von Ziffer 9

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es nicht doch sachgerecht ist, auch dem vom Geschädigten nach § 84a Abs. 1

AMG-E auf Auskunft in Anspruch genommenen pharmazeutischen Unternehmer einen Auskunftsanspruch gegen den Geschädigten zu gewähren.

Begründung:

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass auch dem pharmazeutischen Unternehmer ein Anspruch auf alle relevanten Informationen gegenüber dem Geschädigten zustehen sollte (Offenlegungsverpflichtung des potenziell Geschädigten; vgl. auch § 10 UmweltHG). Auf Grund der Kausalitätsvermutung des § 84 Abs. 2 AMG-E sowie der Auskunftsansprüche des Geschädigten nach § 84a AMG-E handelt es sich um ein Gebot der Waffengleichheit, auch dem in Anspruch genommenen pharmazeutischen Unternehmer die Möglichkeit zu gewähren, an relevante Informationen im Haftungsprozess zu gelangen. Dies gilt insbesondere, da sich der überwiegende Teil des wesentlichen Schadensablaufs in der Sphäre des Geschädigten abgespielt hat. Insoweit unterscheidet sich die Haftung nach dem Arzneimittelgesetz auch von anderen Haftungskonstellationen. Ohne die entsprechenden Auskünfte des Geschädigten hätte der in Anspruch genommene Unternehmer keine realistische Chance, die in § 84 Abs. 2 AMG-E vermutete Kausalität zu erschüttern. Die Kausalitätsvermutung würde sich dann in eine bedenkliche Kausalitätsfiktion verwandeln.

Die von der Gesetzesbegründung gegen einen solchen Auskunftsanspruch angeführten Argumente (BR-Drs. 742/01, S. 49 f.) vermögen nicht zu überzeugen:

Der Hinweis auf die prozessuale Darlegungslast des Geschädigten nach § 84 Abs. 2 AMG-E übersieht, dass der Unternehmer zur Erschütterung der zu seinen Lasten in § 84 Abs. 2 Satz 1 und 2 AMG-E vermuteten Kausalität "andere Umstände" im Sinne des § 84 Abs. 2 Satz 3 AMG-E darlegen und beweisen muss. Diese anderen Umstände gehören nicht zur anspruchbegründenden Darlegungslast des Geschädigten. Dem pharmazeutischen Unternehmer sind diese Umstände aber regelmäßig nicht bekannt, wenn sie sich in der Sphäre des Geschädigten ereignet haben. Dies gilt beispielsweise für die Einnahme weiterer Arzneimittel, die wegen ihres hohen Indikationsanspruchs schädliche Wirkungen als vertretbar erscheinen lassen. Damit der vom Geschädigten in Anspruch genommene pharmazeutische Unternehmer seine gesetzlich vorgesehenen Rechte auch tatsächlich wahrnehmen kann, ist er auf eine entsprechende Auskunft des Geschädigten angewiesen.

Ein Konflikt mit dem Persönlichkeitsrecht des Geschädigten (vgl. BR-Drs. 742/01, S. 50) besteht nicht. Ein eigener Auskunftsanspruch des pharmazeutischen Unternehmers besteht nur, soweit er vom Geschädigten in Anspruch genommen wird. Im Übrigen geht auch die Gesetzesbegründung davon aus, dass der Geschädigte aus prozessualen Gründen die erforderlichen Informationen offen legen muss.

R 11. Zu Artikel 1 Nr. 5 - neu - (§ 94a Abs. 1 AMG)

Artikel 1 ist folgende Nummer 5 anzufügen:

- '5. In § 94a Abs. 1 werden vor dem Wort "erhoben" die Wörter "oder des § 84a" eingefügt.'

Begründung:

Die Änderung stellt sicher, dass auch für Auskunftsansprüche auf Grund des neuen § 84a AMG-E der für den Geschädigten günstige Gerichtsstand des § 94a Abs. 1 AMG anwendbar ist. Es ist kein Grund ersichtlich, warum der Auskunftsanspruch, der den Schadensersatzanspruch des § 84 AMG lediglich vorbereiten soll, nicht seinerseits auch im besonderen Gerichtsstand des § 94a AMG erhoben werden kann. Andernfalls könnte bei einer Stufenklage (§ 254 ZPO) der in der ersten Stufe geltend zu machende Auskunftsanspruch nicht vor demselben Gericht erhoben werden wie der in der zweiten Stufe verfolgte Zahlungsanspruch. Dies würde eine unzumutbare Erschwerung der Rechtsverfolgung für den Geschädigten bedeuten.

G 12. Zu Artikel 1 (Änderung des Arzneimittelgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 zusätzlich eine Entschädigungsregelung ("Fondslösung") für Schadensfälle bei ungeklärter Kausalität sowie bei Fehlen einer Arzneimittelzulassung und/oder Deckungsvorsorge einzufügen ist.

Begründung:

Auf Grund des neu eingefügten Absatzes 2 in § 84 AMG entfällt die bisher bestehende Regelungslücke in den Fällen ungeklärter Kausalität bei der Anwendung mehrerer Arzneimittel. Die Kausalitätsvermutung soll künftig auch dann gelten, wenn der Geschädigte weitere Arzneimittel angewendet hat und unklar ist, welches Arzneimittel den Schaden verursacht hat. Jeder einzelne pharmazeutische Unternehmer haftet damit für den ganzen Schaden, wenn sich die einzelnen Ursachenanteile nicht ermitteln lassen (§§ 830 und 840 BGB). Probleme können jedoch weiterhin entstehen, wenn der Geschädigte die verschiedenen von bzw. bei ihm angewandten Präparate nicht namhaft machen kann oder wenn unklar ist, ob das Arzneimittel der Firma A oder das der Firma B zur Anwendung gelangte. Nicht geregelt ist weiterhin auch der Fall der fehlenden Deckungsvorsorge. Bei den sogenannten Deckungsmängeln ist der pharmazeutische Unternehmer für den Geschädigten zwar identifizierbar, dieser kann aber einen vollen Ersatz seiner Schäden deswegen nicht erreichen, weil der Unternehmer - pflichtwidrig - (§ 94 AMG)

keine oder nur eine ungenügende Deckungsvorsorge (z.B. bei fehlender Arzneimittelzulassung) getroffen hat und auch im Übrigen über kein ausreichendes Vermögen verfügt. Die Interministerielle Arbeitsgruppe Arzneimittelhaftung (IAA) hat zwar im Jahre 1996 in ihrem Abschlussbericht einen Fonds für Deckungsmängel abgelehnt. In diesen Fällen sei ein Fonds problematisch, denn gesetzestreu arbeitende Unternehmen würden gezwungen, für Defizite weniger gesetzestreuer Unternehmen, mit denen sie zudem in Wettbewerb stehen, finanziell eintreten zu müssen. Eine fehlende Lösung der o. a. Problemfälle darf aber nicht zu Lasten der Geschädigten gehen. Vielmehr ist hier eine solidarische Einstandspflicht der pharmazeutischen Unternehmer sachgerecht.

R
Wi

13. Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe c (§ 249 Abs. 2 Satz 2 BGB)

Der Bundesrat geht davon aus, dass sich aus der Formulierung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB-E ergibt, dass der Schadensersatzanspruch die Umsatzsteuer nicht mit einschließt, wenn diese lediglich nach § 14 Abs. 3 UStG geschuldet wird oder der Geschädigte lediglich einen umsatzsteuerpflichtigen Auftrag erteilt hat.

Begründung:

Der Bundesrat will ein unzutreffendes Verständnis der Wörter "angefallen ist" in § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB-E vermeiden, das sich aus der Entwurfsbegründung ergeben kann. In der Entwurfsbegründung wird auf Seite 53 Mitte und Seite 54 ausgeführt, dass die Umsatzsteuer nur noch dann ersetzt verlangt werden kann, wenn und soweit sie der Geschädigte aus seinem Vermögen aufgewendet hat oder sich hierzu verpflichtet hat. Dies ist unter zwei Aspekten problematisch. Danach wären einerseits Fälle umfasst, in denen der Ersatzberechtigte Umsatzsteuer aufgewandt hat, die vom Rechnungsaussteller nur deshalb nach § 14 Abs. 3 UStG geschuldet wird, weil er sie unberechtigt in seine Rechnung aufgenommen hat. Jedoch sollte in diesem Fall der Ersatzpflichtige nicht mit diesen Beträgen belastet werden können, wenn es sich in Wahrheit nicht um eine umsatzsteuerpflichtige Reparatur gehandelt hat.

Die Formulierung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB-E könnte auf Grund des Hinweises in der Entwurfsbegründung auch dahin missverstanden werden, dass die Umsatzsteuer bereits dann zum Schadensumfang zu rechnen ist, wenn ein umsatzsteuerpflichtiger Rechnungsauftrag erteilt ist. Damit wäre jedoch Manipulationen Tür und Tor geöffnet. Denn jeder Geschädigte könnte sich eine entsprechende Auftragsbestätigung zur Vorlage beim Zahlungspflichtigen oder bei Gericht ohne großen Aufwand besorgen. Ein derartiges Verständnis wäre auch systemwidrig, denn die Umsatzsteuer knüpft nur an tatsächliche Leistungsbewegungen an; auf den Abschluss des schuldrechtlichen Verpflichtungsgeschäfts kommt es insoweit nicht an (vgl. Bunjes/Geist, UStG, 3. Aufl. 1990, § 1 Anm. 6).

Mit dem Wortlaut des Gesetzentwurfes ist es nach Auffassung des Bundesrates erforderlich, dass die Umsatzsteuer bereits tatsächlich angefallen ist. Hiermit sind die Ausführungen der Begründung des Gesetzentwurfs nicht vereinbar. Der Bundesrat versteht die Formulierung des § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB-E deshalb abweichend von der Begründung dahin, dass in den beiden genannten Fällen die Umsatzsteuer nicht nach § 249 Abs. 2 Satz 2 BGB-E geschuldet ist.

Wi 14. Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 BGB)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b § 253 Abs. 2 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Verletzung eine schwerwiegende oder dauerhafte Beeinträchtigung zur Folge hat."

Begründung:

Die Gewährung des Ersatzes eines immateriellen Schadens für Schadensfälle, die unabhängig von einem Verschulden sind, bedeutet eine grundlegende und weitreichende Änderung des Schadensersatzrechts. Die Folge ist, dass durch die Neuregelung auch Ersatz eines immateriellen Schadens im Rahmen einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung und bei vertraglichen Ansprüchen gefordert werden kann. Dies wird zu einer wesentlichen Erweiterung der Haftungstatbestände führen.

Die Änderung des immateriellen Schadensersatzrechts muss nach Auffassung des Bundesrates auch im Zusammenhang mit der beabsichtigten Änderung des Allgemeinen Schuldrechts im BGB gesehen werden. In der Zusammenschau mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts (das Gesetz wurde vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober 2001 verabschiedet und wird zum 1. Januar 2002 in Kraft treten; vgl. BR-Drs. 819/01) würde das Haftungsrisiko nochmals erweitert.

Mit der Änderung der Verjährungsregelung im Schuldrechts-Modernisierungsgesetz ist vorgesehen, dass Ansprüche auf Schmerzensgeld in zehn Jahren ab dem Entstehen verjähren. Für die Neuregelung des § 253 BGB bedeutet dies, dass damit immaterieller Schadensersatz aus einer Vertragsbeziehung selbst dann geleistet werden müsste, wenn die Vertragsbeziehung bereits lange beendet ist, das schädigende Ereignis selbst aber noch keine zehn Jahre zurückliegt. Es besteht damit die Gefahr, dass die Haftungsrisiken aus Vertrag und Gefährdungshaftung nicht mehr kalkulierbar sind. Dies hat erhebliche Nachteile für die betroffene Wirtschaft, insbesondere auch für kleine und mittlere Unternehmen zur Folge.

Zu befürchten sind auch negative rechtspolitische Entwicklungen, z. B. ein erhöhter Anreiz zur Geltendmachung von überzogenen Schmerzensgeldansprüchen, wie aus der amerikanischen Rechtspraxis bekannt ist.

Als Korrelat dieser Haftungsrisiken ist daher die Schwelle für einen Schmerzensgeldanspruch aus Vertrag oder Gefährdungshaftung - wie in dem vorangegangenen Gesetzentwurf in der 13. Legislaturperiode bereits formuliert - anzuheben, damit eine Eingrenzung auf wirklich gravierende Fälle erreicht wird.

AS 15. Zu Artikel 2 nach Nummer 5 (§ 843 BGB) und SGB X

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht für Regressansprüche der Sozialversicherungsträger in Abweichung von § 843 Abs. 3 BGB geregelt werden sollte, dass statt der Rente eine Abfindung in Kapital verlangt werden kann, sofern dem ein wichtiger Grund nicht entgegensteht.

Das geltende Recht sieht vor, dass der Verletzte statt der Rente eine Abfindung in Kapital nur verlangen und letztlich einklagen kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Sinn dieser Vorschrift ist es, dass der Gesetzgeber den Verletzten durch den Bezug laufender Leistungen (zum Lebensunterhalt) schützen will. Diese Notwendigkeit ist heute (über 100 Jahre nach Einführung dieser Regelung) nicht mehr gegeben, weil in aller Regel ein Sozialversicherungsschutz besteht (Rentenversicherung, Unfallversicherung). Die heutige Praxis besteht nahezu ausnahmslos darin, dass die auf den Sozialversicherungsträger übergegangenen Schadensersatzansprüche durch Vergleich abgefunden werden, obwohl kein wichtiger Grund vorliegt. Die Sozialversicherungsträger sind hierbei auf die Bereitschaft und das Wohlwollen der Haftpflichtversicherer angewiesen; diese bestimmen letztlich die Höhe des Kapitalisierungsbetrages.

Da eine gerichtliche Durchsetzbarkeit eines Abfindungsanspruchs nicht gegeben ist, führt dies zu unterquotierten Kapitalisierungen.

Vorstehendes gilt uneingeschränkt auch für die Unfallopfer selbst, deren Schaden durch den Sozialversicherungsträger nicht oder nur teilweise ausgeglichen wird.

R 16. Zu Artikel 2 Nr. 7 (§ 847 BGB)

Der Bundesrat hält es für erforderlich, dass die Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt wird. Er gibt zu

erwägen, ob in Artikel 2 die Nummer 7 wie folgt gefasst werden sollte:

7. § 847 wird wie folgt gefasst:

"§ 847

Geldentschädigung bei Persönlichkeitsrechtsverletzung

Im Fall einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts kann der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, wenn die besondere Schwere der Verletzung sowie das Verschulden dies rechtfertigen und ein hinreichender Ausgleich für die Rechtsbeeinträchtigung auf andere Weise nicht zu erreichen ist."

Begründung:

Nach dem Gesetzentwurf soll die in der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickelte Geldentschädigung bei Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht in das Gesetz aufgenommen werden. Ohne seine Einbeziehung bleibt die Änderung des § 253 BGB aber Stückwerk. Zwar stellt die Begründung (Seite 58) ausdrücklich klar, dass der bewährten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nicht der Boden entzogen werden soll, obwohl § 847 BGB aufgehoben und § 253 BGB bestätigt wird. Andererseits unternimmt es der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts, andere ungeschriebene Rechtsinstitute (cic, pvv, Wegfall der Geschäftsgrundlage, außerordentliches Kündigungsrecht; BT-Drs. 14/6040) im Sinne einer "Merkzettel-Politik" in das BGB einzufügen. Ähnlich wie diese Institute lässt sich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Gewährung eines Geldersatzes für schwere Verletzungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts zwar nicht als subsumtionsfähige Norm formulieren, aber doch als Rechtsinstitut in das BGB einfügen. Dies erscheint auch deshalb geboten, da durchschnittliche Anspruchsteller diesen Anspruch regelmäßig als Schmerzensgeldanspruch titulieren.

Der Bundesgerichtshof hatte seine Rechtsprechung zur Geldentschädigung bei der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts darauf gestützt, dass der BGB-Gesetzgeber die gewandelte Rechtsauffassung und die seit 1900 vollzogenen tiefgreifenden technischen und sozialen Entwicklungen nicht habe vorhersehen können (vgl. BGHZ 39, 124 <131>). Es liegt daher nahe, diese Rechtsentwicklung nunmehr ausdrücklich aufzugreifen. Dies ist umso mehr geboten, als die Vorschrift des § 253 BGB als Regel weiter aufrecht erhalten werden soll.

Mit der Nennung der Schwere des Eingriffs und des Verschuldens werden die beiden vom Bundesgerichtshof herausgearbeiteten Kriterien für die Zumessung des Geldentschädigungsanspruchs aufgegriffen (vgl. BGHZ 39, 124 <133>; 128, 1, <15>). Indem die Regelung an die Stelle des bisherigen § 847 BGB

tritt, ist gleichzeitig klargestellt, dass eine Geldentschädigung wegen der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts, wie bisher, nur bei Verwirklichung eines deliktischen Tatbestandes gewährt wird.

Der letzte Halbsatz greift schließlich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf, die davon ausgeht, dass es auf die Umstände des Einzelfalls ankommt, ob schon ein Widerruf einen hinreichenden Ausgleich für die Rechtsbeeinträchtigung erreicht und den Anspruch auf Geldentschädigung entfallen lässt (vgl. BGHZ 128, 1 <13>).

- R 17. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a, c (§ 7 Abs. 1, 3 Satz 2 StVG),
Nr. 2 (§ 8 StVG),
Nr. 8 (§ 17 StVG),
Nr. 9 (§ 18 Abs. 3 StVG)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

"(1) Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen."

bb) Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

'c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Kraftfahrzeugs" durch das Wort "Fahrzeugs" ersetzt.'

b) In Nummer 2 ist § 8 wie folgt zu ändern:

aa) Nummer 1 ist wie folgt zu fassen:

"1. wenn der Unfall durch ein Kraftfahrzeug verursacht wurde, das auf ebener Bahn mit keiner höheren Geschwindigkeit als zwanzig Kilometer in der Stunde fahren kann,"

bb) In Nummer 2 ist das Wort "Kraftfahrzeugs" durch das Wort "Fahrzeugs" zu ersetzen.

cc) Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

"3. wenn eine Sache beschädigt worden ist, die durch ein Fahrzeug befördert worden ist, es sei denn, dass eine beförderte Person die Sache an sich trägt oder mit sich führt."

c) Nummer 8 ist wie folgt zu fassen:

'8. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort "Kraftfahrzeuge" durch das Wort "Fahrzeuge" ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort "Kraftfahrzeug" durch das Wort "Fahrzeug" ersetzt.'

d) Nummer 9 ist aufzuheben.

Begründung:

Die Einführung einer Gefährdungshaftung für Anhänger ist zu begrüßen. Rechtfertigung der Gefährdungshaftung im Straßenverkehr ist das den Kraftfahrzeugen immanente Schädigungspotential, das nur eingeschränkt beherrschbar ist. Regelmäßig führt jedoch die Verbindung zwischen Kraftfahrzeug und Anhänger sowie der gemeinsame Einsatz im Straßenverkehr zu einer besonderen Gefährlichkeit nicht nur des Zugfahrzeugs, sondern auch des Anhängers.

Auch im ruhenden Verkehr besteht kein Anlass, Kraftfahrzeug und Anhänger unterschiedlich zu behandeln. Zwar wird von einem Anhänger eine Gefahr ohne Verbindung mit einem Kraftfahrzeug selten ausgehen. Nicht anders verhält es sich jedoch bei abgestellten Kraftfahrzeugen. Bei diesen wird aber in bestimmten Fällen eine Haftung nach dem Straßenverkehrsgesetz auch dann angenommen, wenn sie geparkt sind (vgl. Hentschel, StVG, 36. Aufl. 2001, § 7 StVG, Rdnr. 8 m.w.N.). Ein Anhänger kann aber in gleich gefährdender Weise abgestellt werden wie ein Zugfahrzeug.

Es erscheint deshalb angemessen, für Anhänger in gleicher Weise eine Gefährdungshaftung vorzusehen wie für Kraftfahrzeuge. Die Lösung des Gesetzentwurfs vermag den praktisch bedeutsamen Fall nicht zu erfassen, dass sich ein Anhänger während der Fahrt vom Zugfahrzeug löst und Dritte schädigt. Denn im eigentlich Unfallzeitpunkt war der Anhänger gerade nicht mehr mit dem Zugfahrzeug verbunden.

Eine selbstständige Gefährdungshaftung für Anhänger könnte schließlich auch den Wertungswiderspruch vermeiden, den § 8 Nr. 1 StVG-E für langsame Kraftfahrzeuge enthält. Gerade der Gebrauch eines Anhängers enthält in diesem Falle ein besonderes Risiko, das es nicht rechtfertigt, derartige Zugkombinationen vom Anwendungsbereich des Straßenverkehrsgesetzes auszunehmen. Dieser Wertungswiderspruch lässt sich vermeiden, wenn für

Anhänger ein selbstständiger Haftungstatbestand in § 7 StVG geschaffen wird.

Die weiteren Änderungen enthalten die notwendigen Folgeänderungen in den Vorschriften § 7 Abs. 3, §§ 8, 17 und 18 StVG, die sich aus der Einführung der selbstständigen Gefährdungshaftung für Anhänger ergeben.

Die Bundesregierung wird im Übrigen gebeten zu prüfen, in welchem Umfang eine Anpassung der Vorschriften in § 3 Abs. 2 KfzPflVV erforderlich ist.

Vk 18. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 7 Abs. 2 StVG)

Nach Auffassung des Bundesrates hat sich die bestehende Gefährdungshaftung in § 7 StVG im Einklang mit der hierzu ergangenen Rechtsprechung und der Möglichkeit des Entlastungsbeweises im Rahmen der Ausnahmetatbestände des § 7 Abs. 2 StVG grundsätzlich bewährt. Durch § 7 Abs. 2 StVG-E soll nunmehr die Entlastungsmöglichkeit des unabwendbaren Ereignisses im Straßenverkehr gestrichen werden. Der Bundesrat erkennt an, dass damit im Schadensfall vor allem die Position der Kinder, der Hilfsbedürftigen und der älteren Menschen gestärkt und ihrer besonderen Situation im Straßenverkehr besser Rechnung getragen werden kann. Es wird dennoch gebeten zu prüfen, ob dieses Ziel nicht auch auf andere Weise zu erreichen ist, weil diese Gesetzesänderung die Möglichkeit anderweitiger negativer Auswirkungen auf die Halter von Kraftfahrzeugen mit sich bringt.

Die Streichung des unabwendbaren Ereignisses in § 7 Abs. 2 StVG kann bei Unfällen zwischen motorisierten Straßenverkehrsteilnehmern zu unerwünschten Konsequenzen führen. So würde etwa für den Halter eines Kraftfahrzeugs, das einen Steinschlagschaden bei dem hinter ihm fahrenden Kraftfahrzeug verursacht hat, dieser Schaden nunmehr kein unabwendbares Ereignis mehr sein. Der Halter dieses Fahrzeugs müsste also diesen Schaden an dem anderen Fahrzeug ersetzen. Im Falle der Schadensregulierung über seine Haftpflichtversicherung müsste er mit einer Verteuerung seiner Versicherungsprämie (Wegfall oder Rückstufung beim Schadensfreiheitsrabatt) rechnen. Nach der geltenden Rechtslage hingegen wäre dieser Schaden für ihn ein unabwendbares Ereignis.

Im Übrigen erscheint zudem die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die vorgeschlagene Änderung in § 7 Abs. 2 StVG-E zu einer Zunahme sogenannter Quotenfälle führt, in denen wegen der Betriebsgefahr eines jeden Fahrzeugs die Schadensersatzpflicht zwischen den am Unfall Beteiligten aufgeteilt werden

muss. Dies könnte zum einen die Entschädigung der Beteiligten verzögern und zum anderen zu mehr Rechtsstreitigkeiten führen.

Vk 19. Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 12a Abs. 3 StVG)

In Artikel 4 Nr. 7 § 12a Abs. 3 sind die Wörter "Randnummer 10 011 der Anlage B" durch die Wörter "Abschnitt 1.1.3 des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)" zu ersetzen.

Begründung:

Mit der 15. ADR-Änderungsverordnung vom 15. Juni 2001 (BGBl. II S. 654) wurde auch eine Strukturreform umgesetzt. Die Gefahrgutvorschriften wurden vom Randnummernsystem in ein numerisches System umgestellt. Das ADR gilt für den grenzüberschreitenden Verkehr. Diese Vorschriften sollen durch die Verordnung zur Änderung gefahrgutrechtlicher Verordnungen (GefÄndV 2001) rückwirkend zum 1. Juli 2001 auch für innerstaatliche Beförderungen in Deutschland in Kraft gesetzt werden. Das heißt, dass bei Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfs am 1. Januar 2002 bereits die neue Fassung der ADR in Deutschland gelten wird. Somit bedarf es einer entsprechenden Anpassung der Fundstelle.

Wi 20. Zu Artikel 4 (Änderung des Straßenverkehrsgesetzes)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Erhöhung der Haftungshöchstgrenzen ihrem Umfang nach angemessen ist.

Begründung:

Die Anhebung der Haftungshöchstgrenzen soll der veränderten wirtschaftlichen Situation Rechnung tragen und eine ausreichende Schadensdeckung gewährleisten.

Die bisher geltenden Höchstgrenzen orientieren sich aber bereits nicht an dem durchschnittlichen, sondern an dem größtmöglichen Schadensfall. Deshalb sollte überprüft werden, ob nicht auch eine moderatere Anhebung der Höchstgrenzen ausreicht.

Hierdurch wäre sichergestellt, dass der Opferschutz einerseits und die Belastung durch den erhöhten Haftungsumfang sowie erhöhte Versicherungsprämien andererseits in einem Gleichgewicht stehen und keine Schieflage

zwischen Schutzziel und finanzieller Belastung für die betroffene Wirtschaft (erhöhte Versicherungsprämien) entsteht. Außerdem würde der Eindruck vermieden, der Gesetzgeber nutze die Umstellung der Beträge auf den Euro zu Aufschlägen, die nicht durch die Sache geboten sind.

R 21. Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 9 HaftpflG)

In Artikel 5 Nr. 4 § 9 sind nach dem Wort "Menschen" die Wörter "für jede Person" einzufügen.

Begründung:

§ 9 HaftpflG-E hebt den individuellen Haftungshöchstbetrag für Ansprüche bei Personenschäden an. Bei Personenschäden besteht, anders als nach § 10 HaftpflG für Sachschäden, keine globale Haftungsbegrenzung (BR-Drs. 742/01, S. 86). Die Einfügung der Wörter "für jede Personen" stellt dies ausdrücklich klar, indem sie § 9 HaftpflG an die entsprechend geänderte Bestimmung des § 46 Abs. 1 LuftVG-E anpasst. Ohne diese Ergänzung könnte der Wortlaut der Vorschrift zu dem Missverständnis Anlass geben, dass es sich um einen globalen Höchstbetrag handelt.

Eine Änderung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVG-E ist nicht veranlasst. Dort lässt sich aus dem systematischen Zusammenhang mit § 12 Abs. 1 Nr. 2 StVG-E ("Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen") zweifelfrei entnehmen, dass es sich um einen individuellen Höchstbetrag handelt.

R Wi 22. Zu Artikel 12 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche),

Artikel 13 (Inkrafttreten)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren den Zeitpunkt für das Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen.

Begründung:

Die vorgesehenen Änderungen sollen nach Artikel 13 des Entwurfs am 1. Januar 2002 in Kraft treten. Es erscheint sehr zweifelhaft, ob bis zu diesem Zeitpunkt das Gesetzgebungsverfahren überhaupt abgeschlossen sein wird. Selbst wenn dies der Fall sein sollte, wäre mit einer Verkündung des Gesetzes erst kurz vor Jahresende und damit unmittelbar vor dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens zu rechnen. Für die betroffenen Verkehrskreise

besteht dann aber keine Möglichkeit mehr, sich auf die zahlreichen Änderungen einzustellen und insbesondere die notwendigen Anpassungen der Versicherungsverträge vorzunehmen. Die Ausführungen in der Begründung (BR-Drs. 742/01, S. 106) hierzu treffen offensichtlich nicht (mehr) zu.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens muss daher so bestimmt werden, dass den Betroffenen ausreichend Zeit bleibt, sich auf die Änderungen einzustellen und die laufenden Versicherungsverträge anzupassen.

B.

23. Der Ausschuss für Frauen und Jugend und

der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfehlen dem Bundesrat,

gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.